Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kabel-TV

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH Bahnhofstraße 5 6380 St. Johann in Tirol FN:297186p; UID:ATU63610257

1. Grundlagen

1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Kabel-TV)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Kabel-TV) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH (im Folgenden kurz "OWS" genannt) gegenüber dem Vertragspartner (im Folgenden kurz "Kunde" genannt) im Rahmen der Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen über ihre Anlagen (Kabelrundfunknetze) erbringt (im Folgenden kurz "Kabel-TV" genannt).

Die in diesen AGB Kabel-TV verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie z.B. Verbraucher, Kunde etc. umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich nach dem jeweiligen Vertrag (Bestellschein), den Entgeltbestimmungen Kabel-TV und diesen AGB Kabel-TV samt deren Anlagen.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die OWS diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat. Gegenüber Unternehmern gelten die AGB Kabel-TV auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschlüssen nicht nochmals darauf Bezug genommen wurde.

Für Unternehmergeschäfte gelten subsidiär die Allgemeinen Lieferbedingungen und die Softwarebedingungen,beide herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der OWS und dem Kunden kommt zustande, wenn die OWS nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Anlieferung des Kabel-TV-Signals) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. Ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

1.3. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum (für Verbraucher maximale anfängliche Mindestvertragsdauer bis zu 24 Monaten) vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist. Wird der Vertrag vor Ablauf dieses Zeitraumes durch außerordentliche Kündigung seitens der OWS beendet, dann ist vom Kunden mit Vertragsbeendigung ein Restentgelt zu bezahlen. Berechnung des Restentgelts: fixes Entgelt, das bei aufrechtem Vertrag für die Zeit zwischen vorzeitiger Vertragsbeendigung und Ende des Kündigungsverzichtes angefallen wäre.

Allfällige Entgelte bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einschließlich einer Kostenanlastung für Endeinrichtungen werden in den Entgeltbestimmungen festgelegt.

1.4. Änderungen der AGB Kabel-TV, Leistungsbeschreibungen und Entgelte

Änderungen der AGB sowie Entgeltbestimmungen Kabel-TV, deren Anlagen und allfälliger Sonderbedingungen oder der Leistungsbeschreibung können von der OWS vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der OWS abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Die OWS behält sich Änderungen der Entgelte vor. Ein erhöhtes Entgelt darf bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

Für alle Änderungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003: Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die OWS ab dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die OWS dem Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in schriftlicher Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen. Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung
Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung der OWS
sind die Kunden nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen
Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z.B.
Rückforderungsrechte. Die OWS ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit
auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender
Wirkung einem Dritten zu überbinden, und wird den Kunden hiervon verständigen.
Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen
bleibt unberührt. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die
entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedürfen der ausdrücklichen und –
außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der OWS.
Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung
Dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die OWS
diesbezüglich schad- und klaglos.

1.6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der OWS

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der OWS haben keine Vollmacht, für die OWS Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegenzunehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der OWS wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

1.7 Rücktrittbelehrung für Verbraucher gem. KSchG

Verbraucher, die ihre Vertragserklärung nicht in den der OWS für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben haben und die geschäftliche Verbindung mit der OWS nicht selbst angebahnt haben sind dann, wenn dem Zustandekommen des Vertrags Besprechungen zwischen der OWS und dem Kunden





vorausgegangen sind gemäß §3 KSchG berechtigt, vom Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrags kann der Kunde innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung des Anschlussvertrags, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Leistungen der OWS

2.1. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Entgeltbestimmungen und der Programmliste (Senderliste) sowie den sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der vertraglich vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.6.) geschaffen hat (kurz "Bereitstellungsfrist").

Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der OWS zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die OWS, dem Kunden eine Gutschrift von EUR 5,-- exkl. USt. pro Woche zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der OWS sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden. Ist eine Herstellung zum vereinbarten Termin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder sein Gehilfe oder vom Kunden bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, ist die OWS berechtigt, den entstandenen Aufwand zu verrechnen.

2.3. Anschluss

Der Anschluss des Kunden wird von der OWS zu den vertraglichen Bestimmungen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung anerkannten Regeln der Technik hergestellt. Die Anlage der OWS endet am Hausübergabepunkt (Wärmeübergabestation, Fibernode) oder in einzelnen Fällen auch am Wohnungsübergabepunkt jeweils am Koax-Ausgang der Fiber-Node, der für die OWS zugänglich sein muss. Dessen Situierung bzw. Änderung nach Umbauten wird nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten von der OWS festgelegt. Die Kosten für allfällige Änderungen sind vom Verursacher zu tragen. Der Kundenanschluss bis zum Hausübergabepunkt bzw. zum Wohnungsübergabepunkt verbleibt im Eigentum der OWS und ist an die im Anschlussvertrag angegebene Adresse gebunden. Die Errichtung der hausinternen Installation (vom Hausübergabepunkt bzw. Wohnungsübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt durch ein vom Kunden beauftragtes sachverständiges Unternehmen. Dabei sind die technischen Vorgaben der OWS zu beachten. Bei Installation durch die OWS wird diese möglichst schonend auf Putz durchgeführt, wobei nach Möglichkeit bestehende Schächte und Rohrzüge benützt werden. Diese Arbeiten werden von der OWS gesondert in Rechnung gestellt.

2.4. Programmangebot

Die OWS stellt dem Kunden über ihre Kabelfernsehanlage Fernseh- und Hörfunkprogramme zur Verfügung. Das jeweilige Programmangebot ist aus der einen Bestandteil des Vertrages bildenden Programmliste (Senderliste) ersichtlich.

Die OWS ist bestrebt, im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten dem Kunden ein möglichst umfassendes Angebot zur Verfügung zu stellen.





Die OWS weist darauf hin, dass sie die Weiterverbreitung unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit entsprechend dem Stand der Technik im ortsüblichen Ausmaß bereitstellt. Sie kann jedoch nicht zusichern, dass bestimmte Teile oder Inhalte des bezogenen Programmangebotes ununterbrochen und dauernd zur Verfügung stehen oder dass solche Teile oder Inhalte nicht durch andere ersetzt werden. Die OWS behält sich vor, einzelne Programme aus dem Angebot herauszunehmen bzw. durch andere zu ersetzen. Änderungen der Kanalbelegungen können insbesondere aufgrund von Aufschaltungen neuer Programme, Netzoptimierung, Vorgaben der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) erforderlich werden. Die OWS wird den Kunden in diesem Zusammenhang umgehend von einer Einschränkung des Programmangebotes in geeigneter Weise informieren. Der Kunde stimmt geringfügigen und zumutbaren Leistungsänderungen – sofern sie auch sachlich gerechtfertigt sind – zu, insbesondere ist er auch damit einverstanden, dass sich das Programmangebot, welches bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, geringfügig verändern kann. Änderungen des Programmpaketes werden gesondert auf der Homepage von www.ortswaerme.tv verlautbart und erlangen damit Wirksamkeit. Der Kunde ist ausschließlich zur privaten Nutzung (Empfang) des Programmangebotes berechtigt. Darüber hinausgehende Rechte – wie etwa das Recht zur öffentlichen Wiedergabe der Programme – werden nicht übertragen. Der Kunde wird die OWS gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die aus der vertragswidrigen Nutzung der Programme entstehen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er geeignete Maßnahmen zum Jugendschutz zu treffen hat, z.B. Einsatz des PIN-Schutzes. Inhalte und Leistungen von Dritten, die der Kunde über Digital-TV abrufen kann, sind nicht Bestandteil der Leistung der OWS. Die OWS übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von Digital-TV erwirbt und/oder in Anspruch nimmt.

Dritten. Für die Richtigkeit des elektronischen Programmführers wird keine Haftung übernommen.

2.5. Störungsbehebung

Die OWS nimmt Störungen ihrer Kabelfernsehnetze über das Kundenservice entgegen. Mit der Behebung umfassender Störungen (z.B. Ausfälle mehrerer Programme oder Ausfälle ganzer Ortsteile) wird während der Dienst- und Bereitschaftszeiten unmittelbar nach der Störungsannahme begonnen und diese werden in Abhängigkeit der technischen Komplexität möglichst rasch behoben.

Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen

Geringfügige Störungen (z.B. Ausfall eines Programmes, Einschränkungen der Bild- oder Tonqualität einzelner Programme) werden innerhalb der Normalarbeitszeiten bearbeitet. Auch in diesen Fällen erfolgt die Störungsannahme über das Kundenservice der OWS.

Der Kunde nimmt auch zur Kenntnis, dass es aufgrund von Netzverbesserungen und Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen der Übertragung kommen kann.

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von der OWS zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.2. sinngemäß.

Der Kunde hat die OWS bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und ihr oder von ihr beauftragten Dritte jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren.

Wird die OWS bzw. werden von ihr beauftragte Dritte zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt, jedoch die Entstörung ohne Vorliegen eines berechtigten Entstörungsgrundes vom Kunden aus einem ihm zurechenbaren schuldhaften Irrtum beauftragt wurde bzw. die Störung selbstverschuldet vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der OWS jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand gemäß Entgeltbestimmungen zu ersetzen.

Störungsmeldungen werden von der OWS unter der Telefonnummer 05352/20766 Montag bis Freitag: 7.30 – 12.00 und Montag bis Donnerstag: 13.00 – 17.00 entgegengenommen.





Darüber hinaus besteht ein Bereitschaftsdienst der unter den Telefonnummern 0676/88690552 oder 0676/88690554 wochentags bis 20:00 und an Wochenenden und Feiertagen von 08:00 – 18:00 erreichbar ist.

2.6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund

besonderer Vereinbarung von der OWS beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Installationen wie Elektro- und Wasserleitungen etc.), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

Die OWS übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen etc.

2.7. Eingriff in die Anlage

Eingriffe in die Kabelfernsehanlage des Kunden (wie z.B. Errichtung, Umverlegung oder Entfernung von Anschlüssen oder Sperr- bzw. Filterdosen, Störungsbehebungen oder Wartung nach dem Hausübergabepunkt) dürfen nur von der OWS oder durch einen durch die OWS beauftragen konzessionierte Fachbetrieb vorgenommen werden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

2.8. Dienstequalität

Die OWS trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstequalität gewährleistet wird. Eine allfällige Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstequalität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt. 6.

Details der vereinbarten Dienstequalität sind aus den jeweiligen Entgeltbestimmungen und Programmlisten (Senderlisten) ersichtlich.

2.9. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die OWS

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt.

Sofern dem Kunden von der OWS Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der OWS, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die OWS zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der OWS oder von deren Beauftragten vorgenommen.

2.10. Servicegrenze

Als Servicegrenze gilt, sofern vertraglich nichts

Gegenteiliges vereinbart wurde, der Hausübergabepunkt (Koax-Schnittstelle der Fiber-Node) bzw. in geregelten Ausnahmefällen der Wohnungsübergabepunkt.





3. Entgelt und Entgeltänderungen

3.1. Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der Kabel-TV Leistungen richten sich, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, nach den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Verbrauchern gegenüber gilt das Schriftformgebot nicht.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Kabel-TV nur das in Punkt 2.4. angeführte Programmangebot umfassen, nicht aber z.B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten über das Kabel-TVNetz der OWS verlangt werden (z.B. GIS-Gebühr, Pay-TV) – sofern nichts anderes (für Unternehmer:schriftlich) vereinbart oder in der in Punkt 2.4. angeführten Programmliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch die OWS gelten die vereinbarten Preise ab deren Lager; allfällige Verpackungs- und Versendungskosten sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern werden Bruttopreise angegeben.

3.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für den Kabelfernsehanschluss und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Programmumfang) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Kabelfernsehanschlusses) unterschieden.

3.3. Änderung der Entgelte

Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.4. dieser AGB Kabel-TV.

4. Zahlungen, Fälligkeit

4.1. Abrechnung laufender Entgelte

Die monatlichen Entgelte werden jeweils zum 15. eines Monats für das laufende Kalendermonat abgerechnet, sofern nichts anderes (bei Unternehmen: schriftlich) vereinbart ist. Z.B. Leistungszeitraum 01. bis 31. Jänner – Abrechnung zum 15. Jänner.

Die OWS stellt den Kunden Rechnungen wahlweise in elektronischer Form und in Papierform zur Verfügung.

4.2. Abrechnung einmaliger Entgelte

Die einmaligen Entgelte werden nach Installation bzw. Inbetriebnahme ebenso wie Warenkäufe umgehend abgerechnet.

4.3.Zahlungsart für laufende Entgelte

Die Zahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren Wege des SEPA – Lastschrift Verfahrens zum vereinbarten Termin.

4.4.Fälligkeit

Sofern nicht anders vereinbart, sind die monatlichen Entgelte zum 15. des laufenden Monats ohne Abzüge fällig. Abweichende Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw Bestellung. Einmalige Kosten können unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw Lieferung verrechnet werden.

Bei Kauf wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand der Geräte in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Die OWS ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu verrechnen. Für beide Vertragsparteien kommen Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. (bei Konsumenten 4%) zur Anwendung. Die OWS ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche Kosten wie Mahn- und





Bearbeitungsgebühren, sowie zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten und Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. mindestens aber in der Höhe des Bankzinsfußes berechnet zu verrechnen.

4.5. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen Monaten ab Rechnungserhalt Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Die OWS wird Verbraucher auf diese Frist und die bei Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

Sollten sich nach einer Prüfung durch die OWS die Einwendungen des Kunden aus Sicht der OWS als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der OWS bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigem Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendung nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der OWS, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die OWS wird Verbraucher auf alle in diesem Pkt 4.6 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

4.6.Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Die OWS ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Der Antrag bei der Schlichtungsstelle muss seitens des Kunden innerhalb von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Stellungnahme der OWS auf den Rechnungseinspruch oder die sonstige Beschwerde des Kunden eingebracht werden. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie unter http://www.rtr.at/schlichtungsstelle.Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

4.7. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann die OWS aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

4.8. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten,





welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw, falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

4.9. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der OWS und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der OWS nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der OWS ist nur möglich, sofern entweder die OWS zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von der OWS anerkannt worden ist.

4.10. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.11. Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen, welche dem Kunden auf dessen Wunsch unentgeltlich in Papierform übermittelt wird, sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltverordnung (abrufbar auf http://www.rtr.at/de/tk/EEN_V_2011/) enthalten.Bei Einzelentgeltverordnung (sofern eine solche erlassen wurde, diesfalls abrufbar auf www.rtr.at) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte (und bei Unternehmern schriftliche) Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

5. Gewährleistung

5.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, in allen anderen Fällen sechs Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der OWS den Mangel angezeigt hat.

5.2. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der OWS entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften. Wandlung oder Preisminderung werden außer für Verbraucher einvernehmlich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb von zehn Werktagen bei der OWS schriftlich und detailliert angezeigt hat. Diese Bestimmung gilt ebenfalls nicht für Verbrauchergeschäfte. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.





5.3. Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der OWS bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die OWS trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Beanspruchung über den von der OWS angegebenen Leistungsrahmen, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Kunden oder mit ihm in Verbindung stehenden Dritten entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind. Die OWS haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches liegen. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

6. Haftung der OWS; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

6.1. Haftungsbestimmungen

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die OWS haftet gegenüber Verbrauchern auch für leichte Fahrlässigkeit. Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die OWS die unverzügliche und schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

6.2. Haftungsausschluss der OWS hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste

Die OWS betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind. Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben und nicht der OWS zuzurechnen sind, ist ausgeschlossen.

Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Krieg und Unruhen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Netze Dritter oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur-und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Kabel-TV-Leistungen kommen. Die OWS haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die OWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Kabel-TVNetz transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind.

Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der OWS, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Pkt. 5.

6.3. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden

Die OWS haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des





Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, die OWS von jeglicher Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um ihr die Problembehebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembehebung beauftragt (Telefonisch unter 05352/20766, per Mail unter: office@ortswaerme.info. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die OWS für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z.B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftragten Fremdfirma), keine Haftung.

Kosten der Behebung von Problemen oder Störungen, welche nicht von der OWS zu vertreten sind, sind dieser gemäß Pkt. 2.5. zu ersetzen.

6.5. Haftungsausschluss der OWS bei Verwendung unzulässiger Endgeräte

Der Kunde darf lediglich Endgeräte benutzen, die den von der OWS angezeigten Schnittstellen entsprechen und für den Betrieb freigegeben wurden und keine Störungen im Netz der OWS oder in anderen Netzen verursachen können.

7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug von Dienstleistungen oder sonstige Dauerschuldverhältnisse sind auf unbestimmte Zeit oder die in Auftrag oder Bestellung angegebene bestimmte Zeit abgeschlossen.

Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt wird. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich, rechtzeitig und zeitnah hingewiesen. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsletzten des folgenden Kalendermonats schriftlich kündbar. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragsdauer zwölf Monate.

7.2. Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die OWS. Die OWS ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Dienstunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten

- a) Zahlungsverzug bzw. bei eingeleitetem Insolvenzverfahren der Zahlungsverzug von nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen
- b) die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- c) die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches;
- d) die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden
- e) die Einleitung eines Liquidationsverfahrens
- f) Tod des Kunden
- g) wenn bei Zahlungsverzug eine Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung





nicht erfüllt wird

- h) der Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes
- i) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen
- j) bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen iSv Pkt. 6.5.
- k) wenn der Kunde seinen Anschluss kommerziell nutzt oder Programme öffentlich vorführt (vgl. dazu Pkt. 2.4.)
- I) wenn der Kunde Störungsbehebungen oder Wartungen durch die OWS oder deren Beauftragte nicht zulässt
- m) wenn der Kunde Eingriffe in die Anlage entgegen Pkt. 2.7. vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt
- n) wenn der Kunde wiederholt Störungen an der Kommunikationsanlage verursacht Die Punkte a) d) sind nicht wirksam gegenüber Verbrauchern, gegenüber Unternehmern nur nach Maßgabe des § 25a und § 25b Insolvenzordnung (IO) und gelten nicht als wichtige Gründe, sofern Vorauszahlung oder Sicherstellungen vereinbart wurden, die einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der OWS entgegenstehen.

Die OWS kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern stattdessen auch mit Diensteunterbrechung vorgehen.

Die OWS ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt.

Insbesondere kann die OWS bei Rechtsverletzungen den Kabel-TV-Zugang sperren. Die OWS wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. Die OWS wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die OWS aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der OWS auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung wird von der OWS eine in den Entgeltbestimmungen angeführte Pauschalsumme verrechnet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der OWS bleiben vorbehalten.

Kann aufgrund der technischen Gegebenheiten nur eine Sperrung des Kundenanschlusses erfolgen, so hat der Kunde der OWS die Anbringung einer plombierten Sperrdose bzw. eines plombierten Sperraufsatzes zu ermöglichen und in der Folge – nach vorheriger Ankündigung durch die OWS – dieser das Recht einer stichprobenartigen Überprüfung derselben einzuräumen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach und bezieht er weiter das Programmpaket, behält sich die OWS vor, auch gerichtliche, insbesondere bereicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der OWS gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die die OWS zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses werden dem Kunden etwaige im Voraus geleistete monatliche Zahlungen, nicht aber Teile des Anschlusspreises, rückvergütet. Der Anschlusspreis dient der Abgeltung der von der OWS getätigten Anschlussinvestitionen.





8. Datenschutz

8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

Die OWS und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß Telekommunikationsgesetz und den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Die OWS stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität der Einrichtungen der OWS dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.2. Information gem. § 96 Abs. 3 TKG 2003 betreffend die verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98

TKG 2003. Soweit die OWS gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die OWS wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 Abs. 1 TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon-und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenthaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gem. § 97 Abs. 2 TKG von

der OWS spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

8.3. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung

dazu, dass seine Verkehrsdaten gem. § 92 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der OWS sowie zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich in den Vertragsunterlagen einverstanden, von der OWS Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der OWS sowie von den in den Vertragsunterlagen angeführten

Geschäftspartnern der OWS in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der OWS. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen.

Die OWS wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. Diese Regelung gilt gegenüber Verbrauchern nur in dem Ausmaß, als die konkreten Geschäftspartner bekannt gegeben wurden.

9. Datensicherheit

Die OWS wird die erforderlichen, technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei der OWS gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die OWS dem Kunden gegenüber mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Verbrauchergeschäfte gilt: Die Haftung der OWS ist ausgeschlossen, wenn diese





oder eine Person, für welche sie einzustehen hat, Sachschäden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.

10. Grundbenützung

- **10.1.** Der Kunde ist verpflichtet, für das schriftliche Einverständnis der jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaften, Gebäude oder Räumlichkeiten, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden, zu sorgen. Er haftet der OWS für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.
- **10.2.** Der Kunde gestattet der OWS unentgeltlich auf Dauer des Bestandes der Anlage auf seinen Grundstücken bzw. Gebäuden die zur Weiterleitung bzw. zum Betrieb notwendigen Anlagenteile wie Kabel-, Abzweig- und Verstärkerkästen zu installieren und zu betreiben, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Sollte eine Verlegung der in den Grundstücken bzw. Gebäuden installierten Einrichtungen der Anlage, die nicht der unmittelbaren Versorgung des Teilnehmers dienen, infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände notwendig sein, so wird die OWS in angemessener Frist eine solche Umlegung auf eigene Kosten durchführen. Der Teilnehmer wird dabei andere Plätze für die Installation unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit er dadurch nicht beeinträchtigt wird.

- **10.3.** Der Kunde ist verpflichtet, der OWS oder von ihr beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu ihren Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist die OWS von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.
- **10.4**. Die OWS benachrichtigt den Kunden rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechtigte Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde verständigt die OWS von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Anlagen der OWS gefährden könnten.
- **10.5.** Der Kunde hat für die Liegenschaften und Gebäude, die für die Herstellung des Anschlusses in Anspruch genommen werden müssen, sofern sie sich nicht in seinem Eigentum befinden, eine schriftliche Erklärung des Verfügungsberechtigten beizubringen, wonach dieser mit der Herstellung des Anschlusses einverstanden ist. Ist der Kunde Untermieter, hat er auch das Einverständnis des Hauptmieters nachzuweisen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

11.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der OWS sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Gegenüber Verbrauchern gilt der Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG.

11.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen der AGB Kabel-TV





Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Kabel-TV sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

11.4. Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

11.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der OWS umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall einer Namensänderung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die OWS diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen: dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Kontakt-E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen (§ 12 E-Commerce- Gesetz – ECG), wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

Um eine rasche Zustellung von Informationen sicherzustellen, ist eine laufende Aktualisierung der Kontakt-E-Mail-Adresse im OWS-Büro erforderlich und wird von der OWS empfohlen.

11.6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB Kabel-TV unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmern gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen der AGB Kabel-TV bleiben wirksam.

11.7. Kontaktstelle

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH Bahnhofstraße 5 6380 St. Johann in Tirol Tel. 05352/20766 Fax 05352/20765

Mail: office@ortswaerme.info

Es gilt österreichisches Recht. Satz- und Druckfehler vorbehalten.



